

**Zeitschrift:** Wohnen  
**Herausgeber:** Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger  
**Band:** 12 (1937)  
**Heft:** 9  
  
**Rubrik:** Baufragen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Prüfung nicht stand. Gewiß ist, daß wir heute den niedrigsten Hypothekarzinsfuß seit 40 Jahren haben und daß bei niedrigen Zinssätzen die Amortisation leichter ist als bei hohen Zinssätzen. Dagegen wirken sich natürlich die knappe Rendite der Landwirtschaft und die gedrückten Mietzinse in den Städten ungünstig aus auf die Höhe der Amortisationen. Das Prinzip aber bleibt dadurch nicht berührt, und die Notwendigkeit, es anzuwenden, ist noch niemals so deutlich zutage

getreten wie heute, angesichts der ländlichen und städtischen Ueberschuldung und des Rufes nach Entschuldung. Die Schwierigkeiten liegen allein in einer den Verhältnissen entsprechenden, den Umständen des einzelnen Falles Rechnung tragenden Anwendung eines an sich richtigen Prinzipes. Voraussetzung für deren Ueberwindung ist der gute Wille zur Zusammenarbeit zwischen Gläubiger und Schuldner.

*Aus dem Quartalsbulletin der Zürcher Kantonalbank.*

## BAUFRAGEN

### Die neue Submissionsverordnung des Kantons Basel-Stadt

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt hat in seiner Sitzung vom 2. Juli 1937 den Entwurf des Baudepartementes in zweiter Lesung gutgeheißen. Die umfangreiche Verordnung ist im Basler Kantonsblatt vom 7. Juli 1937 publiziert; sie tritt mit dem 15. Juli 1937 in Wirksamkeit. Folgend geben wir einige wesentliche Grundsätze ohne Kommentar wieder.

Der Geltungsbereich der neuen Submissionsvorschriften erstreckt sich auf die gesamte öffentliche Verwaltung, deren industrielle Werke, auf alle diejenigen Bauten und Lieferungen, bei denen der Staat in erheblichem Maß beteiligt ist und ein Entscheidungsrecht hat.

Von den neuen Submissionsgrundsätzen werden nicht nur die Arbeiten, die vom Staat oder durch den Arbeitsrapen ausgeführt werden, erfaßt, sondern auch die Lieferungen von Material.

Eine öffentliche Ausschreibung erfolgt unter Vorbehalt einiger einschränkender Bestimmungen regelmäßig, wenn der veranschlagte Wert der Arbeit oder Lieferung nachstehende Minimalbeträge übersteigt:

- a) bei Erd-, Maurer- und Eisenbetonarbeiten 20 000 Fr.;
- b) bei übrigen Arbeiten und Lieferungen 10 000 Fr.

Die öffentliche Ausschreibung hat alle für den Bewerber wichtigen Angaben zu enthalten. Die Verordnung macht diesbezüglich präzise Angaben (§ 7). Die Unterlagen sind in der Regel an alle Bewerber abzugeben, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Arbeiten und Lieferungen der ausgeschriebenen Art befassen. Auch im Handelsregister eingetragene oder dem kantonalen Gewerbeverband Basel-Stadt angeschlossene Berufsverbände werden als Bewerber anerkannt; ihre Teilnahme an den Submissionen darf aber eine ausreichende Konkurrenz zur Ermittlung des angemessenen Preises nicht ausschließen.

Die Fristen zur Einreichung der Angebote sind so festzusetzen; daß den Bewerbern zur gründlichen Prüfung der Unterlagen, sowie zur Berechnung und Aufstellung der Angebote, hinreichend Zeit bleibt. Diese beträgt in der Regel 14 Tage.

Die Fristen für die Ausführung der Arbeiten sollen, dringliche Fälle vorbehalten, so angesetzt werden, daß sie auch von kleineren Unternehmern und Handwerkern, sofern diese technisch ausreichend eingerichtet sind, eingehalten werden kön-

nen und eine gute Werkausführung ermöglichen. Arbeiten, die sich zu jeder Jahreszeit durchführen lassen, sollen so frühzeitig ausgeschrieben und vergeben werden, daß sie, wenn möglich, in der für das betreffende Gewerbe stillen Zeit ausgeführt werden können. Besondere Verhältnisse bleiben vorbehalten.

Die Angebote müssen den Submissionsunterlagen genau entsprechen und haben unter Benutzung der Eingabeformulare zu erfolgen. Diese sind vollständig auszufüllen, von den Bewerbern zu datieren und zu unterschreiben. Teilofferten sind zulässig, auch wenn solche in der Ausschreibung nicht vorgesehen sind. Mit der Einreichung eines Angebotes ist, wenn dieses keine gegenteilige ausdrückliche Erklärung enthält, die vorbehaltlose Annahme der Submissionsunterlagen und der darin enthaltenen Bedingungen anerkannt.

Abänderung oder Rückzug eines Angebotes kann nur bis zum Zeitpunkt der Eröffnung und nur auf schriftlichem Wege erfolgen. Vom Eingabetermin an bleiben die Bewerber, falls die Konkurrenzunterlagen nichts anderes bestimmen, für die Dauer von 30 Tagen an ihre Angebote gebunden, sofern nicht der Bewerber sich im Angebot ausdrücklich eine kürzere Frist ausbedingt. Wird nicht innert dieser Frist zugeschlagen, so sind die Bewerber zu fragen, ob sie ihre Angebote aufrecht erhalten.

Ueber die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen wird unter anderem bestimmt: Den vergebenden Behörden steht grundsätzlich die Auswahl unter den Bewerbern frei. Bei gleichen oder annähernd gleichlautenden Angeboten ist auf einen angemessenen Wechsel unter den in Betracht kommenden Firmen Rücksicht zu nehmen. Grundsätzlich sollen nur berufstätige Unternehmer, Handwerker und Lieferanten in Betracht kommen, die entweder Kantonsbürger sind oder mindestens drei Jahre im Kanton Basel-Stadt wohnen und seit mindestens zwei Jahren hier einen Betrieb führen, ferner solche, die ebensolange im Kanton Geschäftsniederlassung und Betrieb besitzen und steuerpflichtig sind.

Nicht zu berücksichtigen sind Angebote, die augenscheinlich übersetzt oder zu billig sind, die Merkmale ungenügender Sachkenntnis im Berechnen oder des unlauteren Wettbewerbes an sich tragen, insbesondere Preisansätze enthalten, welche zu der betreffenden Arbeit oder Lieferung in einem solchen Mißverhältnis stehen, daß eine ordnungsgemäße Ausführung zu diesem Preis nicht erwartet werden kann — oder von Bewerbern eingereicht sind, die für die Einhaltung der Bestimmungen betreffend Arbeiterschutz die erforderliche Sicherheit nicht bieten —, zu kurze Lieferfristen oder Ausführungs-

termine vorschlagen, die es offensichtlich unmöglich machen, sie mit der normalen Arbeitszeit einzuhalten.

Auszuschließen sind Bewerber, welche innert der letzten zwei Jahre vor Erteilung des Auftrages in Konkurs geraten sind, und in der Regel solche, die innert der gleichen Frist Nachlaßverträge abgeschlossen haben.

Unter Unternehmern und Handwerkern sind solche zu bevorzugen, die berechtigt sind, den Meistertitel zu führen. Die Bewerber sollen die Bedingungen des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930 und die vom Bundesrat genehmigten Reglemente erfüllen. Diese Vorschriften sind auch bei Aufträgen an Architekten, Bauingenieure oder Techniker sinngemäß anzuwenden.

Bei allen Vergabungen von Arbeiten und Lieferungen sind nur Firmen zu berücksichtigen, welche als Kontrahenten von Gesamtarbeitsverträgen im Kantonsblatt veröffentlicht sind und welche die vertraglichen Bestimmungen sowohl bei der Durchführung von Staatsaufträgen als auch bei Privat-aufträgen in vollem Umfange und dauernd einhalten.

Bei gleicher Preislage und Qualität ist den einheimischen Baustoffen und Erzeugnissen tunlichst der Vorzug zu geben.

Zur Beurteilung des angemessenen Preises können baselstädtische Berechnungsstellen der Berufsverbände oder anderer Organisationen eine Richtofferte einreichen. Beim Vorliegen einer Richtofferte oder aber, beim Fehlen einer solchen, nach Berechnung des Mittels der noch in Frage kommenden Angebote werden diejenigen Bewerber ausgeschieden, deren Angebote bei Arbeiten

bis zu Fr. 50 000.— mehr als 5 %

bis zu Fr. 100 000.— mehr als 7½ %

über Fr. 100 000.— mehr als 10 %

von der Richtofferte beziehungsweise vom Mittel abweichen.

Die Verordnung enthält selbstverständlich auch Bestimmungen betreffend Arbeiterschutz. Die Unternehmer und allfällig von diesen beigezogene Dritte haben den diesbezüglichen geltenden Gesetzen und Verordnungen genau nachzuleben. Ferner haben sie die in ihrem Gewerbe geltenden

Gesamtarbeitsverträge beziehungsweise die ortsüblichen Arbeitsbedingungen einzuhalten. Der vergebenden Stelle steht das Kontrollrecht zu (Einsicht in die Polizen und Prämienquittungen usw.).

Ein besonderes Kapitel regelt Abschluß und Inhalt der Verträge, unter anderem den Zahlungsmodus, Kauttionen, Konventionalstrafen und anderes mehr. Die Durchsicht der ganzen Verordnung zeigt, daß es sich dabei um gründliche Arbeit handelt und versucht worden ist, den verschiedenartigen Bedürfnissen von Staat, Arbeitgebern und Arbeitnehmern gerecht zu werden. Wir behalten uns vor, zu derselben gelegentlich grundsätzliche Stellung zu nehmen.

Aus »Hoch- und Tiefbau«.

## Verstärkte Wohnbautätigkeit im II. Quartal 1937

Aus den Untersuchungen des Bundesamtes für Industrie geht hervor, daß im 2. Quartal 1937, vor allem im Monat Juni, die Bautätigkeit in den Städten in erheblichem und erfreulichem Maße zugenommen hat. Waren es im Juni 1936 noch 215 Wohnungen, die in 28 Städten unseres Landes erstellt wurden, so stieg diese Zahl für den Juni 1937 auf mehr als das Doppelte, nämlich auf 453 Wohnungen. Ein noch stärkeres Ansteigen zeigt der Monat Juli, in dem pro 1936 127, pro 1937 aber 294 Wohnungen neu erstellt wurden. Allerdings weist das erste Halbjahr 1937 gegenüber dem gleichen Zeitraum 1936 noch eine Minderproduktion von 109 Wohnungen auf, nämlich deren 1564 gegenüber 1673. Diese Minderproduktion entfällt aber ganz auf das 1. Quartal 1937, wogegen sich das 2. Quartal durch die oben erwähnte bedeutende Mehrproduktion auszeichnet.

Noch wesentlich günstiger ist es um die Baubewilligungen bestellt. 1552 solchen Bewilligungen im ersten Halbjahr 1936 stehen 2945 im ersten Halbjahr 1937 gegenüber.

Die beiden Erscheinungen lassen hoffen, daß sich auch das schweizerische Baugewerbe nach und nach wieder erhole.

# AUS WIRTSCHAFT UND RECHT

## Der Basler Arbeitsrappen

In einem ausführlichen Bericht gibt die Regierung Auskunft über die bisherige Beanspruchung des Arbeitsrappenfonds. Danach sind aus diesem Fonds für insgesamt 43 Bauprojekte, darunter das zweite Hafenbecken, das Kinderspital, das Stadion St. Jakob usw., im *Gesamtkostenvoranschlag von 22 Millionen Franken Beiträge von rund 10,28 Millionen Franken bewilligt* worden. Zur Auszahlung gelangt sind bis zum 31. Juli 1937 aber erst 1 543 668 Fr. Vom Restbetrag von 8 735 844 Fr. sollen noch im Laufe dieses Jahres vermutlich rund 3,9 Millionen Franken ausgerichtet werden. Bei verschiedenen ausschließlich aus dem Arbeitsrappenfonds finanzierten Bauten werden namhafte Beträge später an den Fonds zurückerstattet werden. Außerdem ist ein Betrag von 460 000 Fr. aus dem Fonds verwendet worden, um im Interesse der Arbeitsbeschaffung billigere Maschinenarbeit durch Handarbeit zu ersetzen. Mit all diesen Beiträgen ist die Bautätigkeit im Kanton erheblich angekurbelt worden. Auch für das Kleingewerbe wurde durch verschiedene Aktionen Arbeit beschafft. Da sich die verschiedenen vom Arbeitsrappenfonds

subventionierten Arbeiten größtenteils auf mehrere Jahre erstrecken, ist die erste Arbeitsbeschaffungsanleihe von 10,5 Millionen Franken noch nicht ausgegeben worden, sie wird vielmehr bis Ende 1939 ausreichen.

Für die nächsten zehn Jahre sieht das Budget des Arbeitsrappenfonds Einnahmen aus unselbständigem Einkommen von 2,5 Millionen Franken jährlich und 80 000 bis 100 000 Franken aus selbständigem Einkommen, also jährlich total 2,5 Millionen Franken oder in zehn Jahren 25,5 Millionen Franken vor. An Aktivzinsen aus dem Arbeitsbeschaffungsanleihen werden rund 500 000 Fr. eingehen und 12 Millionen Franken aus Rückzahlungen, woraus sich für die nächsten zehn Jahre Totalerinnahmen von 48,5 Millionen Franken ergeben. Von den Ausgaben entfallen jährlich rund 100 000 Franken, in zehn Jahren also 1 Million Franken, auf Verwaltungskosten, 1,3 Millionen Franken auf Passivzinsen des Arbeitsbeschaffungsanleihens, 10,5 Millionen Franken auf Rückzahlung der Anleihe, 10,28 Millionen Franken auf die bewilligten Subventionen und 25,47 Millionen Franken auf den disponiblen Saldo. Werden letzterem noch 8 Millionen Franken für den neuen Schlachthof und 2 Millionen Franken